

wichtigste Stück ist das erste, ein Privileg Alexanders II. für Torcello, das nur beim DIPLOMATIUS überliefert ist, der es Alexander III. zuschrieb. Aber es ist ein echter Alexander II. mit erwünschter Ergänzung zu seinem Itinerar und zu seiner Kanzlei.

466. P. M. BAUMGARTEN, 'Beiträge zur Geschichte des Pallium' in der *Miscellanea Fr. Ehrle* 2 (1924), 338—347 handelt von der Entwicklung der Formeln der Palliumverleihungen im 12. und 13. Jh. und bringt aus den Registern und den *Introitus et exitus* des 13. und 14. Jh. einige interessante Fälle.

467. In der Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens (Bd. 82, 1924), 62—78 veröffentlicht KLEMENS HOESELMAHN eine bisher ungedruckte Urkunde des Papstes Lucius II. vom 12. Januar 1145 nach einer Kopie in einer Hs. der Dechantenbibliothek zu Höxter (jetzt im bishöflichen Diözesanmuseum in Paderborn), in der Lucius die geplanten Kapitel der (Benediktiner-)Äbte Sachsens und Thüringens gutheißt. Er bringt diesen Papstbrief in Zusammenhang mit drei Briefen aus der Sammlung Wibalds, die er abweichend von JANSSEN und JAFFÉ datiert (ep. 162 vor ep. 161), und die ein Äbtekapitel der Benediktiner im Frühjahr 1149 bezeugen. Er untersucht alsdann die rechtliche Stellung des Kapitels, die durch die Gerichtshoheit des Diözesanbischofs bzw. des Papstes stark beeinträchtigt war, und hebt die Vorteile der strafferen Organisation in den jüngeren Orden, besonders den Zisterziensern, hervor.

468. Gegen die Ansicht eines SCHEFFER-BOICHORST anzukämpfen, ist immer eine mißliche Sache. Die Arbeit von ANNA EGGERS, 'Die Urkunde Papst Hadrians IV. für König Heinrich II. von England über die Besetzung Irlands' in Eberings *hist. Studien* 151 (Berlin 1922) hebt zwar richtig hervor, daß die Meinung SCHEFFERS, die Urkunde J.-L. 10056 sei eine Stilübung, sich schwer mit der Tatsache vereinigen lasse, daß mehrere Chronisten unabhängig voneinander den Text dieses Schriftstücks bieten. Die weitere Beobachtung, daß es in zwei Fassungen vorliege, ist richtig; ihre Erklärung als Konzept und Kanzleiausfertigung immerhin beachtenswert. Was die Vf. aber sonst vorbringt, um die formale Echtheit des Stückes zu erweisen, ist ein kümmerlicher Extrakt schulmäßiger Papstdiplomatik und überflüssig; nicht viel besser steht es mit dem letzten Abschnitt, der gegen SCHEFFER kaum etwas Neues bietet, nur alles schwerfällig und hausbacken. W. H.